

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

3100 St.Pölten, Am Bischofteich 1

Amtsstunden Montag bis Freitag von 07.30 - 15.30 Uhr

Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag 8-12 Uhr, Dienstag 16-19 Uhr

9-N-9752/1

Bearbeiter (02742)301
Frau Fuchs DW 281

Datum
13. Jänner 1998

Betrifft
TRAISMAUER Stadtgemeinde; Birnbaum-"Ortsteichbirne",
GrSt 362/1, KG Hilpersdorf - Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft **erklärt** den
BIRNBAUM-"ORTSTEICHBIRNE"
am Dorfplatz von Hilpersdorf westlich des Ortsteiches auf dem
GrSt 362/1, EZ 213, KG Hilpersdorf, StGde Traismauer,
Eigentümerin Stadtgemeinde Traismauer, Wiener Straße 8, 3133
Traismauer, zum **NATURDENKMAL**.

Die Unterschutzstellung des Baumes ist mit folgenden
Auflagen verbunden:

1. Die Kosten für laufende Pflege- und Sanierungsmaßnahmen des Baumes hat die StGde Traismauer zu tragen.
2. Pflegearbeiten und Schnitt dürfen im Auftrage des Umweltamtes der StGde Traismauer nur von geschultem Personal durchgeführt werden, welches einen Baumpflegekurs absolviert hat.
3. Diese Maßnahmen sind vor Durchführung der Naturschutzbehörde mündlich anzuzeigen.

Der Birnbaum-"Ortsteichbirne" **beschreibt** sich folgend:
Höhe 10 m, Alter ca. 80 Jahre, Stammumfang in Brusthöhe 1,60 m,
Kronendurchmesser 10 m.
Birnbaum mit niedriger Wuchshöhe, aber weit ausgelegter
Kronenform, sehr vital. Auf Grund des Erscheinungsbildes und seines
Standortes im Zentrum des Dorfplatzes und an der Kreuzung der
drei Ortsstraßen stellt dieser Baum ein gestalterisches Element
des Orts- und Landschaftsbildes für einen im Tullnerfeld
charakteristischen Ortskern dar.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Absatz 1 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500.

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Naturdenkmale dürfen nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Die Behörde kann Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung bzw. der Pflege des Naturdenkmales dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird. Soweit Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen einen Eingriff in das Naturdenkmal erfordern, ist dafür eine Bewilligung der Behörde nicht erforderlich. Derartige Maßnahmen müssen der Behörde lediglich innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung angezeigt werden. Eine unmittelbar drohende Gefahr liegt dann vor, wenn der Eintritt eines Schadens für das gefährdete Rechtsgut (Leben und Gesundheit von Menschen) nur durch sofortiges Einschreiten abgewendet werden kann.

Die StGde Traismauer als Eigentümerin des Baumes regte die Unterschutzstellung an und trägt die Kosten für den laufenden Erhaltungsaufwand (Pflege- und Sanierungsmaßnahmen) freiwillig aus eigenem.

Durch das Ermittlungsverfahren des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, daß die Naturdenkmalerklärung aufgrund der Orts- und Landschaftsbildgestaltung gerechtfertigt ist.

Zur unversehrten Erhaltung des Baumes wurden die vom Amtssachverständigen geforderten Auflagen in den Spruch des Bescheides aufgenommen.

Da die von der Parteistellung Betroffenen gegen die Naturdenkmalerklärung keine Einwände vorbrachten, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.

Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

ERGEHT AN

- 1) die StGde Traismauer, z.Hd. Herrn Bürgermeister
(als Vertreter der Grundeigentümerin)

- 2) die StGde Traismauer, z.Hd. Herrn Vize-Bürgermeister
(als Vertreter der Gemeinde)
- 3) die NÖ Umwelthanwaltschaft, Herrengasse 13, 1014 Wien (o.Z.)
- 4) die Bezirksforstinspektion St. Pölten, im Hause
- 5) das Bezirksgericht Herzogenburg, Abteilung Grundbuch,
3130 Herzogenburg
- 6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, Landhaus-
platz 1, 3109 St. Pölten (2-fach)

Der Bezirkshauptmann
Dr. S o d a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kreder

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt
keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 27.Mai 1998

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Kronister)

